

**KOOPERATIONSVEREINBARUNG**  
**LANDESPROGRAMM**  
**GESUNDE SCHULE RHEINLAND-PFALZ**



zwischen dem Landesprogramm Gesunde Schule Rheinland-Pfalz<sup>1</sup>,  
vertreten durch die Landeskoordination,  
und der

Schule \_\_\_\_\_

Schulnummer \_\_\_\_\_,

vertreten durch die Schulleitung,  
im Folgenden Schule genannt.

---

<sup>1</sup> Träger des Landesprogramms sind das Land Rheinland-Pfalz (vertreten durch das Ministerium für Bildung und das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit), das GKV-Bündnis für Gesundheit in Rheinland-Pfalz und die Unfallkasse Rheinland-Pfalz.



## Präambel

Gesundheit ist eine zentrale Ressource für die Erreichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schule. Grundlegend ist der enge wechselseitige Zusammenhang zwischen Gesundheitsförderung und Prävention auf der einen und schulischer Qualitätsentwicklung auf der anderen Seite.

Das Landesprogramm *Gesunde Schule RLP* unterstützt Schulen auf dem Weg zur gesunden Schule, indem es eine systematische, integrierte Gesundheits- und Qualitätsentwicklung in Schulen fördert.

Ziel ist eine gesunde Schule, die Unterricht und Erziehung, Lehren und Lernen, Führung und Management sowie Schulkultur und Schulklima durch geeignete Maßnahmen gesundheitsförderlich gestaltet und so die Bildungsqualität insgesamt verbessert. Gleichzeitig verwirklicht sie die spezifischen Gesundheitsbildungsziele, die zu ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag gehören. Darüber hinaus nutzt die Schule auch das präventive und gesundheitsförderliche Potential originär pädagogischer Maßnahmen, z. B. der individuellen Förderung und der Inklusion, für die Erhöhung der Gesundheitsqualität der schulischen Akteure und des Systems Schule als Ganzes.

Das Landesprogramm orientiert sich bei der konkreten Ausgestaltung seiner Maßnahmen und Aktivitäten am Referenzrahmen „Gute gesunde Schule“. Dieses beschreibt sicherheits- und gesundheitsbezogene Ansätze mit verschiedenen Qualitätsdimensionen und Qualitätsbereichen, die im Wirkungsmodell und dem Qualitätstableau der guten gesunden Schule<sup>2</sup> konkretisiert werden. Das Modell verbindet Unterrichtsentwicklung und Gesundheitsförderung, Evaluation und Feedback zu einem wirkungsvollen unterrichtszentrierten Qualitätsmanagement. Dabei werden sicherheits- und gesundheitsbezogene Ansätze wirksam, die wiederum einen positiven Einfluss auf die Entwicklung von Schutzfaktoren und Belastbarkeit haben und damit auch auf die Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte.

---

<sup>2</sup> siehe IQES-Qualitätstableau der Guten gesunden Schule



## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Kooperationspartner vereinbaren die Umsetzung des Konzepts des Landesprogramms „Gesunde Schule Rheinland-Pfalz“.

## § 2 Leistungen der Schule

Die Schule

- arbeitet auf der Grundlage eines Gesamtkonferenzbeschlusses nach dem Ansatz der integrierten Gesundheits- und Qualitätsentwicklung mit der Leitidee der gesunden Schule.
- benennt mindestens zwei verantwortliche Personen für die Mitgliedschaft im Landesprogramm, davon mindestens ein Mitglied der (erweiterten) Schulleitung und mindestens ein Mitglied aus dem Kollegium.
- integriert das Programm „Gesunde Schule“ in das Leitbild/Qualitätsprogramm der Schule.
- richtet eine Steuerungsgruppe zur Umsetzung des Landesprogramms innerhalb der Strukturen der Schule ein, zu der die verantwortlichen Personen sowie Vertretungen weiterer schulischen Akteurinnen und Akteure gehören.
- schafft geeignete Beteiligungsstrukturen im schulischen Setting.
- arbeitet zur Umsetzung des Landesprogramms auf der Basis des Schulentwicklungszyklus (und/oder nach GKV Leitfaden Prävention: Der lebensweltbezogene Gesundheitsförderungsprozess) und richtet die Schul- und Unterrichtsentwicklung datengestützt am Schulentwicklungszyklus aus.
- beteiligt sich an externen Evaluationen und Befragungen, die im Auftrag der Steuerungsgruppe des Landesprogramms durchgeführt werden.
- nimmt an Netzwerk- und Fortbildungsveranstaltungen des Landesprogramms teil.
- stellt ihre Teilnahme am Landesprogramm öffentlich in geeigneter Form dar.
- ist bereit zur Vernetzung mit anderen am Landesprogramm beteiligten Schulen.
- zeigt der Landeskoordination spätestens 2 Jahre nach Unterzeichnung an, dass die grundlegenden gesundheitsförderlichen Strukturen und Prozesse zur Umsetzung des Programms aufgebaut sind, erstellt einen Steckbrief, der kurz das Profil als gesunde Schule darstellt und stellt ihr (über-)arbeitetes Leitbild zur Verfügung (Stufe 1).



### § 3 Leistungen des Landesprogramms

(1) Die Träger des Landesprogramms stellen personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung. Die Ressourcen dienen der Unterstützung der Schulen bei ihrer Entwicklung als gesunde Schulen. Die Inanspruchnahme von Leistungen des Landesprogramms setzt bei den Schulen die Einhaltung der mit dem Landesprogramm eingegangenen Kooperationsvereinbarung voraus.

Die Leistungen der Träger sind insbesondere:

- Beratung, Information und Fortbildung durch die Landeskoordination „Gesunde Schule Rheinland-Pfalz“, durch qualifizierte Beraterinnen und Berater des Pädagogischen Landesinstituts und weitere Expertinnen und Experten;
- Bereitstellung von Konzepten, Maßnahmen und Angeboten, die die Entwicklung einer gesunden Schule unterstützen;
- Bereitstellung von Evaluationsinstrumenten zur systematischen gesundheitsförderlichen Schulentwicklung sowie zur Aufbereitung und Auswertung der schulspezifischen Ergebnisse;
- Unterstützung bei der Vernetzung und durch Netzwerkarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Über die allgemeinen Leistungen und Unterstützungsangebote hinaus können die Schulen zur Durchführung spezifischer Schulentwicklungsmaßnahmen finanzielle Mittel des Landesprogramms im Rahmen der aktuell zur Verfügung stehenden Mittel beantragen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von finanziellen Leistungen ist die Erfüllung der vom GKV-Bündnis dafür festgelegten Förderkriterien. (*Verweis Seite GKV-Bündnis*)

(3) Nach erfolgreicher Beendigung der **Stufe 1** des Landesprogramms wird der Schule automatisch ein Hausschild als Anerkennung für die geleistete Arbeit zur Verfügung gestellt.

### § 4 Laufzeit/Kündigung

(1) Die Vereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung beider Kooperationspartner. Sie endet nach Ablauf von zwei Kalenderjahren nach Unterzeichnung, sofern seitens der Schule keine Rückmeldung an die Landeskoordination über den Aufbau der



gesundheitsförderlichen Strukturen und Prozesse, den Steckbrief und das überarbeitete Leitbild erfolgt ist. Hierzu bedarf es keiner Kündigung.

- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von drei Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

**Für die Schule:**

Gesamtkonferenzbeschluss vom \_\_\_\_\_

**Ort, Datum**

**Unterschrift**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Schulleitung

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Verantwortliches Mitglied Landesprogramm (erweiterte Schulleitung)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Verantwortliches Mitglied Landesprogramm (Kollegium)

**für das Landesprogramm:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Landeskoordination Gesunde Schule RLP

